

 **Bundesministerium
Inneres**

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.372.866

Wien, am 28. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. April 2021 unter der Nr. **6466/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Fragwürdige Vorgänge im BVT rund um M.W.“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

- *Laut Medienberichten soll Michael H. eine hochbezahlte Informationsquelle für das BVT/BMI gewesen sein. Wurde dieser Verdachtslage in Ihrem Ressort nachgegangen?*
 - a. *Wenn ja, wann inwiefern?*
 - b. *Wenn ja, wann kam wer zu welchem Ergebnis?*
 - c. *Kann diese Verdachtslage ausgeschlossen werden?*
 - d. *Wenn ja, wann wurde dieses Ergebnis mit wem in welchen oberen Hierarchien Ihres Ressorts geteilt?*
 - e. *Wenn ja, wann erlangten Sie Kenntnis von diesem Ergebnis?*
 - f. *War M.W. auch in diesem konkreten Fall für die Quellenbewirtschaftung verantwortlich?*
 - i. *Wenn ja, in welchem Zeitraum?*
- *Welche Rolle spielte Michael H. bei der Geiselbefreiung von Alexander H. in Libyen 2015/2016?*

- a. *Wurden in diesem Zusammenhang durch das BVT/BMI Gelder an Michael H. transferiert?*
- b. *Welche Rolle spielte Bernd Schmidbauer in diesem Zusammenhang?*

Da die öffentliche Bekanntgabe von derartig sensiblen und klassifizierten Informationen zur Verwendung von Quellen, welche zur Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Schwerkriminalität herangezogen werden, sowie zur Quellenbewirtschaftung im Allgemeinen, wesentlichen äußereren und inneren Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen würde, wird von einer öffentlichen Erörterung im Wege einer parlamentarischen Anfragebeantwortung aus Gründen der Amtsverschwiegenheit Abstand genommen. Zudem ist es mit dem Grundrecht auf Datenschutz verbunden, dass jedermann im Hinblick auf Achtung seines Privat- und Familienlebens Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten hat. Dies umfasst auch die Information hinsichtlich der anfragespezifischen Thematik. Für darüberhinausgehende Informationen darf ich auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz verweisen, in dem ich zu diesem Themenbereich unter dem Schutz der notwendigen Geheimhaltungsverpflichtungen entsprechende Auskünfte erteilen kann.

Zur Frage 2:

- *Am 30. September 2015 fand im Haus der Industrie eine Veranstaltung des BMI unter dem Titel "Internationale Wirtschafts- und Industriespionage" statt. Laut BMI-Website referierten auf der Veranstaltung sowohl M.W. als auch Bernd Schmidbauer (https://bmi.gv.at/magazinfiles/2015/11_12/files/wirtschafts und industriespionage.pdf).*
 - a. *War Jan Marsalek zu dieser Veranstaltung eingeladen?*
 - b. *Wenn ja, hat er auch daran teilgenommen?*

Aus den vorliegenden Unterlagen lassen sich keine Erkenntnisse zu einer Einladung bzw. Teilnahme zu dieser Veranstaltung gewinnen, so dass es mir nicht möglich ist, diese Frage, die in die Amtszeit einer meiner Amtsvorgängerinnen fällt, zu beantworten.

Zu den Fragen 4 bis 8:

- *Laut tagesschau.de vom 11.02.2021 lag Ihrem Haus im Jahr 2019 eine Erkenntnisanfrage des deutschen Bundeskriminalamts im Rahmen eines sog. Strukturermittlungsverfahrens „Russische Dienste“ vor. Wurde in Ihrem Haus darauf reagiert?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern wann durch wen?*

b. Wenn nein, warum nicht?

- Waren in Ihrem Haus zu diesem Zeitpunkt überhaupt Ermittlungen wegen möglicher Informationsabflüsse Richtung ausländischer Nachrichtendienste offen?
- Lagen Ihrem Haus zu diesem Zeitpunkt demnach überhaupt Erkenntnisse zu möglichen Informationsabflüssen Richtung ausländischer Nachrichtendienste vor?
- Wurden durch die Causa Wirecard nunmehr weitere Ermittlungsschritte wegen möglicher Abflüsse Richtung ausländischer Dienste gesetzt?
 - a. Wenn ja, inwiefern wann durch wen?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- Gegen M.W. und den ehem. FPÖ-Nationalratsabgeordneten Thomas Schellenbacher wird bekanntlich in der Causa Wirecard/Marsalek ermittelt. Wurden Ermittlungen hinsichtlich der Frage gesetzt, ob M.W. während seiner Tätigkeit im BVT Berührungspunkte zu Thomas Schellenbacher und den ukrainischen Investoren rund um Ihor Palytsia und Vitor Babuschtschak hatte?
 - a. Wenn ja, in welchem Zusammenhang?
 - b. Gab es grundsätzlich in der Causa Schellenbacher/Semmering bzw. bei den involvierten Personen Ermittlungen durch das BVT?

Um die nicht abgeschlossenen Ermittlungen im anfragegegenständlichen Zusammenhang nicht zum Nachteil der Strafrechtspflege zu beeinträchtigen und im Hinblick auf die Nichtöffentlichkeit des strafbehördlichen Ermittlungsverfahrens (§ 12 StPO) ist eine Beantwortung dieser Fragen nicht zulässig. Strafbehördliche Ermittlungsverfahren stehen unter der Leitung der Staatsanwaltschaften, deren Aufgaben die in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz ressortieren. Die Offenlegung inhaltlicher Details etwaiger anhängiger Verfahren ist daher nicht möglich. Auf die Beantwortung von Fragen, ob gegen namentlich genannte bzw. identifizierbare Personen Ermittlungsverfahren geführt wurden, kann außerdem aus Datenschutzgründen nicht weiter eingegangen werden, zumal hiervon Rechte von Verfahrensbeteiligten beeinträchtigt werden könnten.

Zur Frage 9:

- Wurde M.W. vor seiner Karenzierung im Jahr 2018 zu irgendeinem Zeitpunkt eine Nebenbeschäftigungserlaubnis gewährt?
 - a. Wenn ja, wann durch wen?

Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 DSG) und der damit einhergehenden Verpflichtung zur Geheimhaltung personenbezogener Daten, muss von einer – sowohl positiven als auch negativen - Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden.

Zu den Fragen 10 bis 18:

- *Hat Khaled H. einen aufrechten Asylstatus?*
 - a. *Wenn ja, läuft ein Aberkennungsverfahren gegen ihn?*
 - b. *Wenn nein, von wann bis wann hatte er einen aufrechten Asylstatus in Österreich?*
- *Was war die genaue als Grund für die Anerkennung von Asyl angeführte Gefährdungslage für Khaled H. in Frankreich?*
 - a. *Auf welchen Beweisen beruhte diese Einschätzung?*
 - b. *Woher und von wem bekam das BFA die Beweise für eine Gefährdung?*
- *Haben Sie Wahrnehmungen dazu, dass das BVT intern davon sprach, dass die Gefährdungslage nicht real existent sei?*
 - a. *Wenn ja, Wahrnehmungen dazu seit wann dies dem BVT bekannt war?*
 - b. *Wenn ja, warum übermittelte das BVT die Information nicht dem BFA?*
- *Wurde Khaled H. eine Mietwohnung in Wien-Favoriten vom BVT zur Verfügung gestellt?*
 - a. *Wenn ja, von wann bis wann?*
- *Der Kurier berichtete, dass der Mossad Khaled H. rund 5.000 Euro pro Monat zur Verfügung stellte. Wurde ihm auch vom BVT eine finanzielle Unterstützung zur Verfügung gestellt?*
 - a. *Wenn ja, von wann bis wann und in welcher Höhe?*
 - b. *Wurden ihm sonstige Sachleistungen oder Unterstützungen zur Verfügung gestellt?*
- *Wurde Khaled H. die Wohnung in der Steinmüllergasse in Wien-Ottakring vom BVT zur Verfügung gestellt?*
 - a. *Wenn ja, von wann bis wann?*
 - b. *Wenn nein, wurde sie ihm durch das BFA vermittelt?*
- *Wurden Khaled H. seit der Anerkennung des Asylstatus' Sozialleistungen ausbezahlt?*
 - a. *Wenn ja, von wann bis wann, welche genau und in welcher genauen Höhe?*
- *Wurden ihm sonstige Sachleistungen oder Unterstützungen zur Verfügung gestellt?*
 - a. *Wenn ja, von wann bis wann, welche genau und in welcher genauen Höhe?*
- *Befindet sich Khaled H. derzeit in Österreich?*
 - a. *Wenn ja, seit wann und wo?*
 - b. *Wenn nein, haben Sie Wahrnehmungen zu seinem derzeitigen Aufenthaltsort?*

Aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) sowie der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) muss von einer Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden, zumal eine

Beantwortung auch die laufenden Verfahren des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) sowie der Staatsanwaltschaft gefährden könnte. Überdies könnte eine Beantwortung eine Gefährdung des Fremden selbst zur Folge haben.

Im Allgemeinen darf angemerkt werden, dass gemäß § 3 AsylG 2005 einem Fremden der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen ist, wenn von diesem glaubhaft gemacht wurde, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention droht. Eine allfällige Gefährdungslage in Frankreich könnte daher in diesem Zusammenhang nur bei einem Fremden, dessen Herkunftsstaat Frankreich ist, relevant sein.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der angefragten Person vom Bundesministerium für Inneres bis zum Zeitpunkt der Anfrage keine Grundversorgungsleistungen gewährt und ihr auch keine sonstigen Sachleistungen oder Unterstützungen zur Verfügung gestellt wurden.

Der Umstand, dass und ob ihm von anderen Stellen Unterstützungen gewährt worden wäre, kann mangels Zuständigkeit von mir nicht beantwortet werden.

Zur Frage 19:

- *Wurde Jan Marsalek am 19. Juni 2020 bei seiner Flucht via Bad Vöslau von der österreichischen Polizei kontrolliert?*
 - a. *Wenn ja, durch wen wann (unter Angabe der Uhrzeit) durch die Vornahme welcher Handlungen?*
 - b. *Wenn ja, wurde seine Identität bei der Kontrolle festgestellt?*
 - i. *Wenn ja, wie reagierten die Beamt_innen wann (unter Angabe der Uhrzeit)?*

Es liegen mir keine diesbezüglichen Berichte und Informationen vor.

Karl Nehammer, MSc

